

Fachinformation

Novellierung der Düngeverordnung (DüV)

Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 846)

Übersicht über die wichtigsten Neuregelungen

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena,
Mail: postmaster@tlllr.thueringen.de

Autoren: Dr. Wilfried Zorn,
Hubert Heß,
Eric Ullmann

Jena, 05.05.2020

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 21. Juni 2018 im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie¹⁾ entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstößt.

Zur Umsetzung des genannten Urteils²⁾ hat der Bund die Düngeverordnung vom 26.05.2017 wiederum novelliert. **Die Änderungen, die alle Gebiete betreffen, sind am 01.05.2020 in Kraft getreten.** Alle Änderungen, die die als mit Nitrat bzw. Phosphat belastet eingestuft Gebiete betreffen, gelten erst ab 01.01.2021.

Die Thüringer Landesdüngeverordnung vom 02.07.2019 (ThürDüV)³⁾ gilt daher bis zum 31.12.2020 weiter und wird ab 01.01.2021 durch neue Vorschriften und eine präziserte Gebietskulisse ersetzt.

In dieser Fachinformation werden die wichtigsten Neuerungen und Änderungen im Verordnungstext im Vergleich zur bisher geltenden Düngeverordnung vom 26.05.2017 vorgestellt.

Neuerungen bei der Düngebedarfsermittlung

- Ermittlung des N-Düngebedarfs auf Grundlage des Ertragsniveaus der angebauten Kulturen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (bisher drei Jahre)
- Berücksichtigung der aufgebrauchten Menge an verfügbarem N im Herbst zu Wintertraps oder Wintergerste bei der Bemessung der Frühjahrsdüngung (Abschlag)
- Überschreitung des N-Düngebedarfs aufgrund nachträglich eintretender Umstände maximal um 10 %; die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.
- Ermittlung des Phosphatdüngebedarfs auf Grundlage der Phosphatgehalte pflanzlicher Erzeugnisse nach Anlage 7, Tabelle 1 bis 3 (DüV 2020).

Bemessung der Düngergaben bei Stickstoff aus organischen Düngemitteln

- keine Berücksichtigung von Aufbringungsverlusten bei Gärrückständen aus Biogasanlagen und anderen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mehr
- höhere Anrechnung des wirksamen N-Gehaltes bei Rindergülle (60 %), Schweinegülle (70 %), flüssigen Gärrückstand (60 %) auf Ackerland
- die Berechnung der zulässigen Obergrenze 170 kg Gesamt-N/ha im Betriebsdurchschnitt aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger erfolgt jetzt unter Ausschluss von Flächen mit Düngeverbot und unter anteiliger Berücksichtigung von Flächen mit Düngungseinschränkungen

Neue Aufzeichnungspflichten

- Pflicht zur Aufzeichnung von Düngungsmaßnahmen innerhalb von zwei Tagen nach jeder Düngungsmaßnahme (auch Teilgaben und bei Überschreitungen, Angaben zur Beweidung):
 - eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche
 - Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefassten Fläche
 - Art und Menge des zugeführten Stoffes, Datum des Aufbringens des Stoffes
 - aufgebrauchte Menge an Gesamt-N und Gesamt-P, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich die Mengen an verfügbarem N

- nach Abschluss der Weidehaltung Pflicht zur Aufzeichnung (mindestens jährlich) von Düngungsmaßnahmen von:
 - Anzahl der Weidetage
 - Art und Anzahl der Tiere

Bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres hat eine Zusammenfassung der aufgeführten Nährstoffmengen zu erfolgen.

- Zusammenfassung des aufgezeichneten Düngebedarfs zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme (bis 31.03. des folgenden Kalenderjahres)
- Zusammenfassung der aufgeführten Nährstoffmengen zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme (bis 31.03. des folgenden Kalenderjahres)
- Nährstoffvergleich und dessen Bewertung ist aufgehoben, inklusive der vorgeschriebenen Aufzeichnungen

Gewässerabstände (ab sofort)

Vorgaben für die Düngung in Gewässernähe bei Hangneigung $\geq 5\%$: Verbot von Düngungsmaßnahmen und Beschränkungen für die Düngung an oberirdischen Gewässern für alle N- oder P-haltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel

Bereich zur Böschungsoberkante	Mittlere Hangneigung	Düngeverbot Böschungsoberkante bis...	Auflagen ^{*)} zur Düngung im Bereich
0 m ... 20 m	$\geq 5\%$	3 m	3 m ... 20 m
0 m ... 20 m	$\geq 10\%$	5 m	5 m ... 20 m ^{**)}
0 m ... 30 m	$\geq 15\%$	10 m	10 m ... 30 m ^{**)***)}

Zusätzlich zu diesen Vorgaben sind die Regelungen des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019⁴⁾ zum Düngeverbot auf Gewässerrandstreifen zu beachten. Demnach ist die Düngung außerhalb von bebauten Ortschaften im Bereich von 10 m von der Böschungsoberkante (bzw. 5 m bei Anwendung des Optionsmodells) unabhängig von der Hängigkeit verboten. Im Innenbereich ist die Düngung im Bereich bis 5 m verboten.

^{*)} Auflagen für Düngungsmaßnahmen (in bestimmten Fällen mit Auflagen – siehe oben - auch ^{**) und ^{***)}}

Im ausgewiesenen Bereich dürfen o. g. Stoffe nur mit den Auflagen aufgebracht werden wenn:

1. auf unbestellten Ackerflächen vor der Aussaat oder Pflanzung nur bei sofortiger Einarbeitung,
2. auf bestellten Ackerflächen
 - a) mit Reihenkultur mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
 - b) ohne Reihenkultur nach Buchstabe a) nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder
 - c) nach Anwendung von Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.

^{**)} Begrenzung der Einzelgabenhöhe auf maximal 80 kg N/ha bei entsprechend ausgewiesenem Düngebedarf

^{***)} auf unbestellten Ackerflächen oder bei nicht hinreichend entwickelten Pflanzenbestand ist die Ausbringung nur bei sofortiger Einarbeitung auf dem gesamten Schlag möglich

Herbstdüngung (ab 2020)

- Maximal 80 kg Gesamt-N/ha auf Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Zeitraum ab 1. September bis zum Beginn der Sperrfrist (1. November)
- *Keine Änderung der zulässigen N-Düngung auf dem Ackerland (maximal 30 kg Ammonium-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha, Beginn der Sperrfrist am 2. Oktober)*

Sperrfristen ab Herbst 2020

- Sperrfrist für Festmist von Huftieren oder Klauentieren sowie Komposte ist verlängert: 1. Dezember bis einschließlich 15. Januar
- neue Sperrfrist für Phosphordüngemittel (>0,5 % P₂O₅ in der Trockenmasse): 1. Dezember bis einschließlich 15. Januar
- *Keine Änderung bei flüssigen Düngemitteln*

Neuregelung zur Aufbringung

Keine Ausnahme mehr für Düngemittelausbringung für N- und P-haltige Dünger auf gefrorenem Boden – erlaubt bleibt lediglich die Aufbringung von P-haltigen Kalkdüngern mit weniger als 2 % Phosphat auf gefrorenem Boden.

Vorschriften ab 01.02.2025

- Einarbeitungsfrist für Wirtschaftsdünger: unverzüglich, spätestens innerhalb einer Stunde
- höhere N-Anrechnung von Rindergülle (60 %), Schweinegülle (70 %), flüssigen Gärrückstand (60 %) auf Grünland
- streifenförmige Aufbringung flüssiger Wirtschaftsdünger auf Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau

Zusätzliche Vorgaben für mit Nitrat- bzw. mit Phosphat belastete Gebiete („rote Gebiete“)

Der bisherige § 13 „Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen“ wurde durch § 13a „Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen“ ergänzt.

- **Die Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) vom 02.07.2019 mit den dort genannten Maßnahmen für die Nitratkulisse ist bis 31.12.2020 weiterhin in Kraft.**
- **Die weiteren Maßnahmen nach § 13a Absatz 2 gelten ab 01.01.2021.**
- Die Gebietskulisse wird auf der Grundlage einer von der Bundesregierung noch zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Nitrat- und Phosphatgebiete überarbeitet.
- Die Neuausweisung von Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat und Phosphat erfolgt danach durch Rechtsverordnung bis 31.12.2020.

Neue Maßnahmen für Flächen innerhalb der Nitratkulisse ab 01.01.2021

- Zusammenfassung des ermittelten Düngebedarfs bis 31. März des laufenden Düngejahres für Flächen, die in den ausgewiesenen Gebieten liegen, zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme und Verringerung dieser aufgezeichneten jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs um 20 %
- Die mit Düngungsmaßnahmen im laufenden Jahr aufgebrauchte N-Menge auf die Flächen, die in den ausgewiesenen Gebieten liegen, darf diese verringerte Gesamtsumme des Düngebedarfs nicht übersteigen

Ausnahme: Betriebe, die im Mittel der Flächen in der Nitratkulisse jährlich ≤ 160 kg Gesamt-N/ha und davon ≤ 80 kg Mineraldünger-N/ha aufbringen; Rechtsverordnung des Landes kann weitere Ausnahme für Dauergrünland regeln

- Begrenzung der jährlichen Aufbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit auf höchstens 170 kg N-Gesamt/ha

Ausnahme: Betriebe, die im Mittel der Flächen in der Nitratkulisse jährlich ≤ 160 kg Gesamt-N/ha und davon ≤ 80 kg Mineraldünger-N/ha aufbringen

- keine N-Düngung auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Januar
- Sperrfrist für Festmist von Huftieren oder Klautentieren und Kompost in der Zeit vom 1. November bis einschließlich 31. Januar
- keine N-Düngung zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nach Ernte der Hauptfrucht (Herbstdüngung)

Ausnahmen:

Winterraps: im Boden verfügbare N-Menge ≤ 45 kg N/ha auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit (repräsentative Bodenprobe)

Zwischenfrüchte ohne Futternutzung: Düngung mit Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte und ≤ 120 kg N/ha

Zwischenfrüchte ohne Futternutzung: befristete Ausnahme bis 1. Oktober 2021 bei vorhandenem Bauantrag bzw. nicht abgeschlossener Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern nach Genehmigung durch die zuständige Stelle ggf. möglich (Einzelfallentscheidung! / Ausnahme Festmist, Kompost entfällt / ≤ 60 kg N/ha)

- Herbstdüngung für Grünland, Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau (bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff im Zeitraum ab 1. September bis Beginn Sperrfrist (1. Oktober) beschränkt auf maximal 60 kg N/ha
- N-Düngung zu Sommerungen nur nach Zwischenfruchtanbau (Umbruch nicht vor 15. Januar) erlaubt (diese Vorschrift gilt nach gegenwärtigem Kenntnisstand bereits für den Anbau von Sommerungen ab 2021, auf diesen Flächen ist der Anbau von Zwischenfrüchten im Herbst 2020 erforderlich)

Ausnahmen: - Ernte der Vorfrucht nach dem 1. Oktober

- Gebiete mit jährlichem Niederschlag < 550 mm (langjähriges Mittel)

- Für die Nitrat- und die Phosphatkulisse hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung mindestens zwei zusätzliche abweichende oder ergänzende Anforderungen auszuweisen. Diese beziehen sich auf z. B. Untersuchungspflichten, Sperrfristen, Gewässerabstände oder Einarbeitungszeit und werden nach der Verabschiedung der Rechtsverordnung mitgeteilt.

Quellenverweis:

- 1) Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)
- 2) Rechtssache C-543/16
- 3) Thüringer Düngeverordnung:
<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=D%C3%BCV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true>
- 4) Thüringer Wassergesetz (ThürWG, 28. Mai 2019):
http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/cmj/page/bsthueprod.psml/js_pane/Dokumentanzeige#focuspoint
Neuregelungen zum Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz:
https://aktion-fluss.de/wp-content/uploads/FINAL_GWR_MB_2019-08-12_inkl.-Layout.pdf